

Vorlage Nr.: 2021/148

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Herr Gehrmann	13.09.2021	21

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion

Überprüfung der Vergabeverfahren bezüglich vertraglicher Regelungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit/Einhaltung Tariftreue im Kreis Recklinghausen

Darstellung des Sachverhaltes:

Am 06.07.2021 bat die SPD-Kreistagsfraktion zu prüfen, inwieweit die geltenden Regelungen des Kreises bei Vergaben erweitert werden können.

Gewünscht sind Ergänzungen der Regelungen zur Einhaltung der Tariftreue der Auftragnehmer und eventueller Nachunternehmer dergestalt, dass sowohl

- die Existenz von Betriebsräten,
- das Anbieten von Ausbildungsplätzen,
- die betriebliche Gleichstellung von Männern und Frauen,
- die betriebliche Förderung von Menschen mit Behinderung sowie
- die Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen als auch
- ökologische Aspekte und
- die Berücksichtigung von Lebenszykluskosten

bei den Vergabeentscheidungen berücksichtigt werden und dies durch rechtssichere Vertragsstrafenklauseln durchgesetzt wird.

Derzeit hat der Kreis Recklinghausen in Anwendung seiner Vergabedienstanweisung vom 11.06.2019 besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW postuliert, wonach die Auftragnehmer verpflichtet werden, die Einhaltung von verschiedenen Mindestarbeitsbedingungen zu garantieren und hat sich hierzu ein Kontroll- und Prüfrecht eingeräumt sowie ein Recht auf Kündigung bzw. Durchsetzung von Vertragsstrafen etabliert.

Darüber hinaus werden Eigenerklärungen als Angebotsbestandteile eingefordert, die sicherstellen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz nicht vorliegen und dass



Klimpel
Landrat



Butz
Kreisdirektor

keine Person, deren Verhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen meinem/unserem Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist, wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels)

sowie

das jeweilige Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und diesbezüglich keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt bzw. das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen Säumnis- und Strafzuschläge verpflichtet hat.

Des Weiteren wird die Erklärung eingefordert, dass der Auftragnehmer nicht

- bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird.

Vorschlag der Verwaltung:

Um die Vor- und Nachteile der Erweiterung von Zugangsbeschränkungen für Anbieter von Leistungen – insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden Vergaben im Zusammenhang mit der Kreishaussanierung und der anstehenden Brückensanierungsarbeiten- darzustellen, wird eine Arbeitsgruppe der Fachdienste 23 (Immobilienangelegenheiten), 30 (Recht), 66 (Tiefbau und Kreisgartenbaulehrbetrieb) und 14 (Rechnungsprüfung) eine Stellungnahme, ggf. unter Einbindung weiterer Experten, wie der Vergabestellen der Städte Herten und Recklinghausen und der Kreishandwerkerschaft, vorlegen.